

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Gemeinde Rinchnach „GE Am Klosterfeld“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 den Bebauungsplan „GE Am Klosterfeld“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Gehmannsberger Str. 12 während den allgemeinen Dienststunden oder nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.rinchnach.de – Rathaus & Bürger – Bekanntmachungen – Bauleitplanung – Gewerbegebiet „Am Klosterfeld“ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach §214 Abs.2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Rinchnach

Rinchnach, den 22.11.2023



Simone Hilz
Erste Bürgermeisterin



ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeschlagen am 23.11.2023

Abgenommen am